

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.962/0003-I/PR3/2018 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Email: WFDSAG2018-Begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, am 01.03.2018

Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung - WFDSAG 2018 – Begutachtungsverfahren (GZ. BMBWF-43.900/0001-V/2/2018)

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) unterstützt den gegenständlichen Ministerialentwurf, bei dem das bmvit vorbildhaft eingebunden wurde, grundsätzlich vollinhaltlich. Lediglich bei der konkreten (technischen) Ausgestaltung der zentralen Forschungsdatenbank wird noch Diskussionsbedarf gesehen, da bei der Machbarkeitsstudie über eine Forschungsförderungsdatenbank im Auftrag des Rates FTE die Variante einer datenbankübergreifenden Graphdatenbank und die Variante des Ausbaus der Transparenzdatenbank ebenfalls diskutiert wurden und noch keine endgültige Vorgehensweise gefunden wurde.

Zu den für das bmvit relevanten Änderungen im Detail:

Art. 1 Änderung des Austria Wirtschaftsservice-Gesetzes und Art. 8 Änderung des FTE-Nationalstiftungsgesetzes:

Der Verweis auf den ersten und zweiten Abschnitt des FOG und der funktionale Straffreiheitsbegriff dienen der Rechtssicherheit und sind jedenfalls zu begrüßen. Die restlichen Änderungen ergeben sich aus den Legistischen Richtlinien.

Art. 6 Änderung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes:

Abgesehen von dem der Rechtssicherheit dienenden Verweis auf den ersten und zweiten Abschnitt des FOG finden sich für das bmvit keine weiteren relevanten Änderungen.

Art. 7 Änderung des Forschungsorganisationsgesetzes:

Der Ausbau zu einem allgemeinen Forschungsgesetz (§ 1 Abs. 1 Z 1 FOG der den Anwendungsbereich für Zwecke des Art 89 DSGVO erweitert) mit einer offenen Vollzugsklausel für jeden Ressortbereich wird als äußerst positiv betrachtet.

Die Begriffsbestimmungen des § 2 FOG wurden präzise oder weit genug gewählt, je nach Bedarf. Insbesondere der Verweis auf das IWG bei der öffentlichen Stelle war ein von den Stakeholdern oft aufgegriffener Wunsch.

Das Abstellen auf die Zwecke des Art 89 DSGVO im § 3 „Grundsätze der Forschungsförderung“ und § 4 „Kooperation und Koordination“ wird ebenfalls explizit befürwortet.

Die zentralste Bestimmung des WFDSAG 2018, der § 5 FOG, dient in seinem Umfang von Big Data und Registerforschung (Abs. 1), Widerspruchsregister (Abs. 3), Broad Consent (Abs. 4), Weiterverarbeitung und Speicherung (Abs. 5 und 6), Beschränkung der Betroffenenrechte (Abs. 7) und keine Genehmigungspflicht (Abs. 8) als unerlässliche und vorbildhafte Datenschutzbestimmung für den Forschungs- und Innovationsstandort. Die umfangreichen und stringenten Erläuterungen im Ministerialentwurf zu § 5 FOG bedürfen keiner Ergänzung.

Mit § 6 „Qualitätsmanagement“ wurde ein wirkungsvolles Instrument für Feststellung der mittel- und langfristigen Wirkung von Förderungen für Zwecke des Art. 89 DSGVO geschaffen. Besonders begrüßt wird die Übermittlung der Daten von Abwicklungsstellen und öffentlichen Einrichtungen an Bundesministerien, was zu einer Vereinfachung der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung führen wird.

Die Anmerkungen zu § 7 FOG „Zentrale Forschungsdatenbank“ wurden bereits eingangs dargelegt.

Die klaren und an der Praxis orientierten Bestimmungen der §§ 9-13 dienen der datenschutzrechtlichen Rechtssicherheit für Abwicklungsstellen und wissenschaftliche Einrichtungen und sind in dieser Form nicht zu beanstanden.

Zu den Abschnitten 4-6 des FOG finden sich für das bmvit, abgesehen von der erwähnten Vollzugsklausel, keine weiteren relevanten Änderungen.

Art. 13 Änderung des Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetzes:

Der Verweis auf den ersten und zweiten Abschnitt des FOG ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen. Im FFG-G unterblieb eine Normierung der Straffreiheit der Gehilfen, aufgrund der

GZ. BMVIT-17.962/0003-I/PR3/2018



Eigenschaft als öffentliche Stelle und aus den Erläuterungen zum Ministerialentwurf ergibt sich aber ebenfalls eine Straffreiheit nach § 30 Abs. 5 DSGVO.

Abschließend ist anzumerken, dass die oftmalige Inanspruchnahme des Art 35 Abs. 10 DSGVO aus verwaltungstechnischer Sicht sehr zu begrüßen ist, weil es dadurch zu einer erheblichen Kostenersparnis kommt.

Eine Kopie der Stellungnahme wurde in elektronischer Form an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Eva Sedlak

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7403

E-Mail: eva.sedlak@bmvit.gv.at